

**Stellungnahmen / Hinweise
aus den Beteiligungen der Behörden, Fachämter und
sonstiger Träger öffentlicher Belange**

**Frühzeitige Behördenbeteiligung
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
vom 20.07.2021 bis 20.08.2021**

sowie

**Behördenbeteiligung
gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
vom 22.02.2024 bis 25.03.2024**

zum Bebauungsplan-Vorentwurf Nr. 03/034

– Südlich Haroldstraße –

Stand der Abwägung Beteiligung § 4 (1): Dezember 2021

Stand der Abwägung Beteiligung § 4 (2): August 2024

I. Liste der Behörden, Fachämter und sonstiger Träger öffentlicher Belange, die abwägungsrelevante Stellungnahmen / Hinweise zum Bebauungsplan-Vorentwurf Nr. 03/034 – Südlich Haroldstraße – vorgebracht haben

1. AWISTA GmbH
Höherweg 100
40233 Düsseldorf
2. Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
40408 Düsseldorf
3. Deutsche Telekom Technik GmbH
Saarstraße 12–16
47058 Duisburg
4. Deutsche Telekom Technik GmbH: Best Mobile – Richtfunk-Trassenauskunft deutschlandweit
Ziegelleite 2–4
95448 Bayreuth
5. DFS Deutsche Flugsicherung
Am DFS-Campus 10
63225 Langen
6. Ericsson Services GmbH
Prinzenallee 21
40549 Düsseldorf
7. euNetworks GmbH
Theodor-Heus-Allee 112
60486 Frankfurt a. M.
8. Geologischer Dienst NRW
De-Greif-Strasse 195
47803 Krefeld
9. Colt Technology Services GmbH - Bereich Nord - Hemminger
Ingenieurgesellschaft mbH
Am Schwarzgraben 13
04924 Bad Liebenwerda
10. LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Endenicher Straße 133
53115 Bonn
11. LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland (Abtei Brauweiler)
Ehrenfriedstraße 19
50259 Pulheim-Brauweiler
12. LVR: Amt für Liegenschaften
Kennedyufer 2
50679 Köln

Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen

13. NetCologne GmbH
Am Coloneum 9
50829 Köln
14. Polizeipräsidium Düsseldorf, Projektgruppe „Städtebauliche
Kriminalprävention“
Jürgensplatz 5-7
40219 Düsseldorf
15. Rheinbahn AG
Lierenfelder Str. 42
40231 Düsseldorf
16. Stadtwerke Düsseldorf AG – Liegenschaften
Höherweg 100
40233 Düsseldorf
17. Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
Südwestpark 35
90449 Nürnberg
18. Vodafone GmbH, Nord-West
Zurmaienerstraße 175
54292 Trier
19. Vodafone Deutschland GmbH
D2-Park 5
40878 Ratingen
20. Vodafone West GmbH
Ferdinand-Braun-Platz 1
40549 Düsseldorf
21. Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Rhein
An der Münze 8
50668 Köln
22. Stadt Düsseldorf: Amt 19 – Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz
Brinckmannstraße 7
40225 Düsseldorf
23. Stadt Düsseldorf: Amt 63 – Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf
Brinckmannstraße 5
40225 Düsseldorf
24. Stadt Düsseldorf: Amt 37/53 – Feuerwehr, Rettungsdienst und
Bevölkerungsschutz
Hüttenstraße 68
40215 Düsseldorf
25. Stadt Düsseldorf: Amt 37/51 – Feuerwehr und Rettungsdienst (Brandschutz)
Hüttenstraße 68
40215 Düsseldorf
26. Stadt Düsseldorf: Amt 68 – Garten-, Friedhofs- und Forstamt

Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen


Kaiserswerther Straße 390
40474 Düsseldorf

27. Stadt Düsseldorf: Amt 53/2 – Gesundheitsamt
Kölner Straße 180
40227 Düsseldorf
28. Stadt Düsseldorf: Amt 67 – Stadtentwässerungsbetrieb
Auf'm Hennekamp 47
40225 Düsseldorf
29. Stadt Düsseldorf: Amt 66 – Amt für Verkehrsmanagement
Auf'm Hennekamp 45
40225 Düsseldorf
30. Stadt Düsseldorf: Amt 69 – Amt für Brücken-, Tunnel- und Stadtbahnbau
Auf'm Hennekamp 45
40225 Düsseldorf


Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen

II. Behandlung der abwägungsrelevanten Stellungnahmen / Hinweise der Behörden, Fachämter und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan-Vorentwurf Nr. 03/034 – Südlich Haroldstraße – (Beantwortungsstand 4(1): Dezember 2021 / 4(2): August 2024)

1. AWISTA GmbH

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
4(2)	a) Die neue Planstraße muss für Entsorgungsfahrzeuge mit einem zul. Gesamtgewicht bis 32 t befahrbar sein. Abfallbehälter müssen am Entleerungstag in einer Entfernung bis 20 m von Straßenmitte aus erreichbar sein (ggf. über Bordsteinabsenkungen). Der Radweg im nördlichen Bereich wird maschinell gereinigt und im Winterdienst bearbeitet, die Belastungen und Durchfahrtbreiten (2 m) sind zu beachten.	Die Hinweise werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens abgestimmt.	



2. Bezirksregierung Düsseldorf

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
4(1)	a) Es wird auf die Vorschrift des § 14 Abs. 1 LuftVG hingewiesen. Demnach bedürfen Bauwerke mit mehr als 100 m Höhe über Grund im Baugenehmigungsverfahren einer Zustimmung der Luftfahrtbehörde. Das Plangebiet liegt im Anlagenschutzbereich von Flugsicherungsanlagen gem. § 18a LuftVG. Die Vereinbarkeit des Bauwerks mit dem Anlagenschutz ist bei ausreichendem Projektfortschritt (Gebäudehöhe und -kubatur, Fassadengestaltung und -material) durch das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung zu prüfen. Ggf. ist mit der Auflage radardämpfender Maßnahmen	Ein entsprechender Hinweis auf die Vorschrift des § 14 Abs. 1 LuftVG wird in die textlichen Festsetzungen sowie die Begründung aufgenommen. Die Hinweise werden im Rahmen des Planvollzugs beachtet.	


Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
	im Fassadenbereich zu rechnen.		
	b) Es wird empfohlen, das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.	Die genannten Denkmalbehörden wurden im Planverfahren beteiligt.	■ ■
	c) Das Plangebiet befindet sich in den Risikogebieten des Rheins, die bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasserereignis (HQextrem) überschwemmt werden können. Risikogebiete sind nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen. Eine Berücksichtigung der Belange Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge ist in Bauleitplänen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB vorzunehmen. Gemäß § 78b WHG sind die Belange Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge, insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.	Die Einstufung als Risikogebiet wird nachrichtlich in die textlichen Festsetzungen sowie die Begründung aufgenommen. Die Themen Hochwasserschutz und Starkregen werden in die Begründung aufgenommen. Vermeidungs- und Vorsorgemaßnahmen werden in der Begründung beschrieben.	■ ■
4(2)	d) Es wird auf die Vorschrift des § 14 Abs. 1 LuftVG hingewiesen. Demnach bedürfen Bauwerke mit einer Höhe mehr als 100 m über Grund im Baugenehmigungsverfahren einer Zustimmung der Luftfahrtbehörde. Das Plangebiet liegt außerhalb des Bauschutzbereichs des Verkehrsflughafens Düsseldorf. Bei aktueller Sach- und Rechtslage sind aus Hindernis- und	Ein entsprechender Hinweis auf die Vorschrift des § 14 Abs. 1 LuftVG wurde in die textlichen Festsetzungen sowie die Begründung aufgenommen. Die Hinweise werden im Rahmen des Planvollzugs beachtet.	■ ■


Stellungnahme wird: ■ ■ gefolgt ■ teilweise gefolgt ■ nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
	<p>Flugbetriebsgründen keine grundlegenden Bedenken ersichtlich. Auflagen im Genehmigungsverfahren können eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis sowie eine Hindernisbefeuerung sein. Baukrane und ähnliche Baugeräte, die eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten, sind ebenfalls den Regelungen des § 14 Abs. 1 LuftVG unterworfen und bedürfen gem. § 15 LuftVG der luftrechtlichen Genehmigung. Ein entsprechender Hinweis soll in den Bebauungsplan aufgenommen werden.</p>		
	<p>e) Es wird empfohlen, das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn sowie die zuständige kommunale untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.</p>	<p>Die genannten Denkmalbehörden wurden im Planverfahren beteiligt.</p>	
	<p>f) Das Plangebiet befindet sich in den Risikogebieten des Rheins, die bei einem extremen Hochwasserereignis (HQextrem) überschwemmt werden können. Der aktuelle Planentwurf setze sich noch nicht mit den Zielen und Grundsätzen des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz (BRHPV) auseinander.</p>	<p>Die Einstufung als Risikogebiet wurde nachrichtlich in die textlichen Festsetzungen sowie die Begründung aufgenommen. Aussagen zum BRPHV und der Auseinandersetzung mit diesem wurden in die Teile A und B der Begründung aufgenommen.</p>	


3. Deutsche Telekom Technik GmbH

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
4(1)	<p>a) Anlagen der Einwenderin sind betroffen. Die Einwenderin trägt allgemeine Hinweise zu Versorgungsleitungen vor.</p>	<p>Die Hinweise werden im Rahmen des Planvollzugs beachtet.</p>	


Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
4(2)	a) Anlagen der Einwenderin sind betroffen. Die Einwenderin trägt allgemeine Hinweise zu Versorgungsleitungen vor.	Die Hinweise werden im Rahmen des Planvollzugs beachtet.	


4. Deutsche Telekom Technik GmbH: Best Mobile – Richtfunk-Trassenauskunft deutschlandweit

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
4(1)	a) Richtfunkverbindungen der Eingeblerin sind betroffen. Die Eingeblerin trägt allgemeine Hinweise zu Richtfunkverbindungen vor.	Die Hinweise werden im Rahmen des Planvollzugs beachtet. Ericsson wurde im Planverfahren beteiligt.	

5. DFS Deutsche Flugsicherung


	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
4(1)	a) Das Plangebiet liegt in der Nähe des Flughafens Düsseldorf. Durch die geringe Entfernung zu den Flugsicherungseinrichtungen können Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) berührt werden. Bauvorhaben sind zur Einzelfallprüfung unter Angabe von Bauhöhen der zuständigen Luftfahrtbehörde vorzulegen. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.	Die Hinweise werden im Rahmen des Planvollzugs beachtet. Die Flughafen Düsseldorf GmbH wurde im Planverfahren beteiligt.	

6. Ericsson Services GmbH


	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
4(1)	a) Es werden keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben geäußert. Jedoch gilt die Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson-Netzes. Es wird darum gebeten, die Deutsche Telekom Technik GmbH in die Anfrage einzubeziehen.	Die Deutsche Telekom wurde im Planverfahren beteiligt.	

Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen



7. euNetworks GmbH

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
4(2)	a) Anlagen der Einwenderin sind betroffen. Die Einwenderin trägt allgemeine Hinweise zu Versorgungsleitungen vor.	Die Hinweise werden im Rahmen des Planvollzugs beachtet.	

8. Geologischer Dienst NRW

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
4(1)	a) Im Zusammenhang mit dem Aspekt „Erdbebenzone“ werden diverse Hinweise auf die Lage in der Erdbebenzone 0 und der geologischen Untergrundklasse T sowie auf geltende DIN-Normen vorgetragen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Bewertung der Erdbebengefährdung bei der Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Bestimmungen des Landes NRW zu berücksichtigen ist. Hinsichtlich des Baugrundes und notwendiger technischer Nachweise wird auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den Eurocode 8 (DIN EN 1998) hingewiesen.	Die Hinweise zur Erdbebengefährdung sowie zur Einordnung in die geologische Untergrundklasse werden als Hinweis in die textlichen Festsetzungen sowie die Begründung aufgenommen.	

9. Colt Technology Services GmbH - Bereich Nord - Hemminger Ingenieurgesellschaft mbH

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
4(1)	a) Anlagen der Einwenderin sind betroffen. Die Einwenderin trägt allgemeine Hinweise zu Versorgungsleitungen vor.	Die Hinweise werden im Rahmen des Planvollzugs beachtet.	
4(2)	a) Anlagen der Einwenderin sind betroffen. Die Einwänderin trägt allgemeine Hinweise zu Versorgungsleitungen vor.	Die Hinweise werden im Rahmen des Planvollzugs beachtet.	

Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen

10. LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
4(1)	a) Es sind auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen keine Konflikte der Planung mit den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Es wird auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht und Veränderungssperre bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) verwiesen und gebeten, einen entsprechenden Hinweis in die Planunterlagen aufzunehmen.	Ein entsprechender Hinweis wird in die textlichen Festsetzungen sowie die Begründung aufgenommen. Die Hinweise werden im Rahmen des Planvollzugs beachtet.	■ ■

11. LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland (Abtei Brauweiler)


	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
4(2)	a) Das Plangebiet liegt am südlichen Rand des Düsseldorfer Denkmalbereichs Karlstadt. Darüber hinaus befinden sich in der Umgebung zahlreiche Einzelbaudenkmäler gem. § 3 DSchG NRW, die in der Begründung zum Bebauungsplan aufgeführt werden. Nicht dargestellt sind hingegen die vom Bauvorhaben ausgehenden Auswirkungen auf den denkmalgeschützten Baubestand i. V. m. der östlichen Rheinfront. Hier befinden sich das ehem. Verwaltungsgebäude der Mannesmann AG, der 6-geschossige sog. Behrensbau und Väthbau (Berger Allee 23, Mannesmannufer 2), das ehem. Mannesmann-Hochhaus Berger Allee mit 25 Geschossen und die 5-geschossige Staatskanzlei mit der Villa Horion (Mannesmannufer 1a, Haroldstraße 2) Die geplante Gebäudegruppe mit zwei Hochhäusern wird	Zur Umsetzung des Vorhabens wurden im Jahr 2020 ein städtebaulicher Wettbewerb und im Jahr 2021 zwei hochbauliche Realisierungswettbewerbe durchgeführt, auf deren Grundlage die geplanten Hochhäuser umgesetzt werden sollen. Eine Darstellung der städtebaulichen Kubaturen ist u.a. aus Richtung Graf-Adolf-Platz und der Rheinkniebrücke im städtebaulichen Wettbewerb erfolgt und wurde von einer Fachjury aus Architekt*innen und Stadtplaner*innen betrachtet, die aufgezeigte Höhenentwicklung wurde für den Standort als angemessen bewertet. Zur Steuerung von Hochhäusern sowie zur Definition neuer Hochhausstandorte hat die Landeshauptstadt Düsseldorf einen Hochhausrahmenplan erarbeitet. Das Plangebiet liegt gemäß dem Hochhausrahmenplan im durch Hochhäuser vorgeprägten Raum "Hafen- und Regierungsviertel" und außerhalb der Achtungszone Rhein sowie am südlichen Rand der Carlstadt und wird als bereits gesicherter Standort definiert. Mit	■ ■

Stellungnahme wird: ■ ■ gefolgt ■ teilweise gefolgt ■ nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen



	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
	<p>sich stark auf die Rheinfront mit den Baudenkmalern auswirken. Die neu geplanten 100 und 110 m hohen Hochhaustürme werden die Rheinfront im Denkmalbereich Karlstadt mit seinen Baudenkmalern in ihrer städtebaulichen Wirkung wesentlich verändern und selbst das Mannesmann-Hochhaus überhöhen. Diese städtebaulichen Auswirkungen müssen deshalb in ihren relevanten Sichtbezügen von Neubau und Denkmalbestand sowie hinsichtlich Abwicklung der Rheinfront dargestellt, geprüft und bewertet werden. Es wird darum gebeten, die Unterlagen entsprechend zu ergänzen.</p>	<p>den Hochhäusern von 100 bzw. 111 m wird der für die Stadt Düsseldorf prägende Traditionshorizont von 100 m über Gelände nicht wesentlich überschritten. Der Hochhausbeirat, der den Rahmenplan in seiner Entwicklung und Umsetzung begleitet und die Verwaltung zu Hochhäusern fachlich berät, wurde zudem im Rahmen der Wettbewerbe beteiligt und war auch in der Jury des Preisgerichts vertreten.</p> <p>Die Komposition und Anordnung der Hochhausstandorte führen zwar auch zu Veränderungen im Stadtbild, jedoch entstehen auch neue qualitative Blickbeziehungen, beispielsweise von den öffentlich begehbaren Terrassen am Gebäude der Landesregierung in Blickrichtung Rhein. Die Sockelbaukörper schaffen mit ihrer geringeren Höhe einen Übergang zur Bestandsbebauung. Die nördlich gelegene Grünanlage lässt den Abstand zur nördlichen Nachbarbebauung und somit zu den Gebäuden auf der Berger Allee sowie dem Mannesmannufer großzügig wirken. Das liegt auch an der grundsätzlichen Ausrichtung der Gebäude, da der Fußabdruck der beiden Gebäudepaare in Richtung Süden zur Rheinkniebrücke orientiert ist. Mit der Betrachtung in den drei Wettbewerben und der Beratung im Hochhausbeirat wurden die städtebaulichen Auswirkungen ausreichend dargestellt, geprüft und bewertet.</p>	
	<p>b) Es ist sicherzustellen, dass durch erforderliche Abbruch- und Tiefbauarbeiten der Baubestand der Baudenkmalern nicht gefährdet oder beeinträchtigt wird.</p>	<p>Der Aspekt wird im Rahmen des Planvollzugs beachtet.</p>	

Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen


12. LVR: Amt für Liegenschaften

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
4(1)	a) Es werden keine Bedenken gegen die Planmaßnahme geäußert und es wird darum gebeten, die Stellungnahmen des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn gesondert einzuholen.	Die genannten Denkmalbehörden wurden im Planverfahren beteiligt.	


13. NetCologne GmbH

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
4(1)	a) Anlagen der Einwenderin sind betroffen. Die Einwenderin trägt allgemeine Hinweise zu Versorgungsleitungen vor.	Die Hinweise werden im Rahmen des Planvollzugs beachtet.	
4(2)	a) Anlagen der Einwenderin sind betroffen. Die Einwenderin trägt allgemeine Hinweise zu Versorgungsleitungen vor.	Die Hinweise werden im Rahmen des Planvollzugs beachtet.	


14. Polizeipräsidium Düsseldorf, Projektgruppe „Städtebauliche Kriminalprävention“

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
4(1)	Öffentliche Grünflächen sollten übersichtlich bleiben. Das heißt, es dürfen nur niedrige Büsche und hochstämmige Bäume gepflanzt werden, um die Sichtbeziehungen nicht zu beeinträchtigen. Die Flächen und/oder Wege sind in der Dunkelheit gut auszuleuchten. Dies gilt insbesondere für den langen Weg zwischen den Baufeldern. Um das Lagern für unerwünschte Personengruppen (z. B. angetrunkene Obdachlose oder Drogenabhängige) unattraktiv zu machen, sollen Sitzgelegenheiten (z. B. durch Armlehnen im Abstand von 60 cm) so ausgeführt werden, dass sie zum Liegen ungeeignet sind. Darüber hinaus erleichtern die	Die Hinweise werden im Rahmen des Planvollzugs beachtet.	






Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
	<p>Armlehnen älteren Mitbürgern das Hinsetzen und Aufstehen deutlich. Um unübersichtliche Tiefgarage zu vermeiden, sind diese unbedingt mit einem hellen Anstrich und einer guten Ausleuchtung zu versehen. Grundsätzlich sind einbruchhemmende Elemente bei erreichbaren Fensteranlagen sowie Türen dringend zu empfehlen.</p>		
4(2)	<p>Öffentliche Grünflächen sollten übersichtlich bleiben. Das heißt, es dürfen nur niedrige Büsche und hochstämmige Bäume gepflanzt werden, um die Sichtbeziehungen nicht zu beeinträchtigen. Die Flächen und/oder Wege sind in der Dunkelheit gut auszuleuchten. Dies gilt insbesondere für den langen Weg zwischen den Baufeldern. Um das Lagern für unerwünschte Personengruppen (z. B. angetrunkene Obdachlose oder Drogenabhängige) unattraktiv zu machen, sollen Sitzgelegenheiten (z. B. durch Armlehnen im Abstand von 60 cm) so ausgeführt werden, dass sie zum Liegen ungeeignet sind. Darüber hinaus erleichtern die Armlehnen älteren Mitbürgern das Hinsetzen und Aufstehen deutlich. Feuerwehrezufahrten und -aufstellflächen sollten idealerweise mit Rasenfugenpflaster / Rasengittersteinen realisiert werden. Um unübersichtliche Tiefgaragen zu vermeiden, sind diese unbedingt mit einem hellen Anstrich und einer guten Ausleuchtung zu versehen. Grundsätzlich sind einbruchhemmende Elemente bei erreichbaren Fensteranlagen sowie den Türen dringend zu empfehlen.</p>	<p>Die Hinweise werden im Rahmen des Planvollzugs beachtet.</p>	

15. Rheinbahn AG

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
4(1)	a) Es werden keine Bedenken vorgebracht. Jedoch besteht seitens der Einwenderin Klärungsbedarf hinsichtlich der Straßenbahnhaltestelle Poststraße, der Führung der Buslinie 726 und des Radverkehrs, der Gebäudezugänge sowie des Anschlusses der Bushaltestellen an der Rheinkniebrücke.	Die von der Eingeblerin gewünschte Abstimmung hat stattgefunden. Die Belange sind in die Verkehrsanlagenplanung eingeflossen.	


16. Stadtwerke Düsseldorf AG – Liegenschaften

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
4(1)	a) Im Plangebiet befinden sich Versorgungs- und Anschlussleitungen der Stadtwerke Düsseldorf AG. Die Behörde trägt allgemeine Hinweise und Anforderungen zu den Leitungen vor. Sollte die Düssel freigelegt werden und dort Brücken errichtet werden, ist dazu eine gesonderte Betrachtung der Leitungen notwendig	Die Hinweise werden im Rahmen des Planvollzugs beachtet. Da eine Freilegung der inneren Südlichen Düssel im Plangebiet in diesem Verfahren nicht beabsichtigt ist, ist die Errichtung von Brückenbauwerken nicht erforderlich.	
	b) Die Einwenderin empfiehlt die Implementierung von Elektroladestationen bzw. Stromtankstellen im Plangebiet. Die Errichtung dieser Anlagen ist mit der Eingeblerin rechtzeitig abzustimmen.	Stellplätze im öffentlichen Bereich sind in der Planung nicht vorgesehen. Eine Implementierung von Elektroladestationen bzw. Stromtankstellen ist im Bereich der Tiefgaragenstellplätze vorgesehen. Eine diesbezügliche Abstimmung erfolgt im Rahmen des Planvollzugs.	
	c) Zudem empfiehlt die Eingeblerin einen Anschluss an das Fernwärmenetz.	Es ist vorgesehen, dass beide Bauvorhaben an das Fernwärmenetz angeschlossen werden.	
4(2)	a) Die Eingeblerin weist darauf hin, dass die Stellungnahme vom 23.08.2021 weiterhin gültig ist.	Die Stellungnahme aus der Beteiligung nach § 4(1) BauGB der Eingeblerin vom 23.08.2021 wurde vollständig in die Abwägung eingestellt.	
	b) Es wird darauf hingewiesen, dass vor Baubeginn die Mittelspannungsanlage T2832	Die Hinweise werden im Rahmen des Planvollzugs beachtet.	


Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
	<p>ausgebunden werden muss sowie der das Gelände versorgende Niederspannungsanschluss getrennt werden muss. Auch die vorhandenen Netzanschlüsse Gas, Wasser und Fernwärme müssen vor Baubeginn getrennt werden, ebenso die kundeneigene Gasanlage. Das zukünftige Versorgungskonzept ist mit der NGD abzustimmen.</p>		


17. Telefónica Germany GmbH & Co. OHG

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
4(1)	<p>a) Die Einwenderin trägt vor, dass durch das Plangebiet bzw. dessen Umfeld verschiedene Richtfunkverbindungen führen. Es wird um Berücksichtigung und Übernahme der Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Bauleitplanung gebeten. Innerhalb der Schutzbereiche sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen.</p>	<p>Im Rahmen des Planverfahrens erfolgten Abstimmungen mit der Einwenderin zur Berücksichtigung der Richtfunkverbindungen. Demnach ist nur noch eine Verbindung betroffen. Richtfunktrassen können auch durch technische Maßnahmen umgelegt bzw. umgeleitet werden. Daher sind keine Festsetzung zur Beschränkung der Bauhöhe im Bebauungsplan-Entwurf erforderlich. Abstimmungen und Regelungen zur übrig gebliebenen Verbindung betreffen den nachgelagerten Planvollzug.</p>	


18. Vodafone GmbH, Nord-West

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
4(1)	<p>a) Anlagen der Einwenderin sind betroffen. Die Einwenderin trägt allgemeine Hinweise zu Versorgungsleitungen vor.</p>	<p>Die Hinweise werden im Rahmen des Planvollzugs beachtet.</p>	


19. Vodafone Deutschland GmbH

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
4(1)	<p>a) Anlagen der Einwenderin sind betroffen. Die Einwenderin trägt allgemeine Hinweise zu Versorgungsleitungen vor.</p>	<p>Die Hinweise werden im Rahmen des Planvollzugs beachtet.</p>	

Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
4(2)	b) Anlagen der Einwenderin sind betroffen. Die Einwenderin trägt allgemeine Hinweise zu Versorgungsleitungen vor.	Die Hinweise werden im Rahmen des Planvollzugs beachtet.	



20. Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Rhein

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
4(2)	a) Aus strom- und schifffahrtspolizeilicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird jedoch auf die Nähe zur Bundeswasserstraße Rhein hingewiesen. Der Bebauungsplan darf keine Festsetzungen vornehmen, die der Zweckbestimmung des Rheins als Verkehrsweg zuwiderlaufen. Daher wird trotz der zu erwartenden sehr niedrigen Schallimmissionen, die durch die Schifffahrt verursacht werden, darum gebeten dies in den weiteren Untersuchungen zu beachten.	Die schalltechnische Auswirkung des Schifffahrtverkehrs auf dem Rhein wurde im schalltechnischen Gutachten untersucht. Die Rechenansätze sind in Kapitel 5.2.3 des Gutachtens beschrieben und die Ergebnisse sind in Anhang 5 dargestellt. Diese sind inhaltlich mit dem Ansatz der ES-TRIN vergleichbar. Die prognostizierten Schallimmissionen haben keinen relevanten Einfluss auf das Bauvorhaben. Die Zweckbestimmung des Rheins als Verkehrswegs ist somit weiterhin gesichert.	

Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen

III. Liste der Fachämter der Landeshauptstadt Düsseldorf, die abwägungsrelevante Stellungnahmen zum Bebauungsplan-Vorentwurf Nr. 03/034 – Südlich Haroldstraße – vorgebracht haben



21. Stadt Düsseldorf: Amt 19 – Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
4(1)	<p>a) Die Erstellung eines schalltechnischen Gutachtens wird gefordert. Im schalltechnischen Gutachten sind die Belastungen aus dem Verkehrslärm bezogen auf die geplante Bebauung geschossweise darzulegen. Die Orientierungswerte der DIN 18005 sind für die entsprechende Gebietsausweisung mit den jeweiligen Beurteilungspegeln abzugleichen und Überschreitungen aufzuzeigen. Es ist eine Einstufung auf Grundlage der Interimslösung zur DIN 4109 vorzunehmen. Die Auswirkungen der Planung auf das Umfeld (u. A. verstärkter Verkehrszuwachs auf der Hubertusstraße durch Rückbau der Haroldstraße) sind aufgrund ihrer Relevanz für die Abwägung ebenfalls gutachterlich aufzuzeigen. Die neu geplante Parallelfahrbahn zur Einfahrt in den Rheinufertunnel bzw. zur Erschließung des Plangebietes sowie wesentlich zu ändernde Verkehrswege sind gemäß der 16. BImSchV zu untersuchen.</p>	<p>Ein schalltechnisches Gutachten wird erstellt.</p> <p>Update (Stand 4(2)): Ein schalltechnisches Gutachten wurde erstellt. Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung wurden in die Begründung aufgenommen und notwendige Schallschutzmaßnahmen für die geplante Bebauung textlich festgesetzt.</p>	
	<p>b) Zur Beurteilung der Besonnungssituation im Umfeld des Plangebietes ist ein Verschattungsgutachten zu erstellen. Für Wohnungen und Kitas ist einerseits darzulegen, inwieweit sich die Besonnung im Vergleich zur Bestandsbebauung verändert. Andererseits ist zu prüfen, ob</p>	<p>Ein Verschattungsgutachten wird erstellt</p> <p>Update (Stand 4(2)): Ein Verschattungsgutachten wurde erstellt. Die ermittelten Auswirkungen wurden in die Begründung aufgenommen.</p>	

Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
	nach Umsetzung der Planung eine ausreichende Besonnung gemäß DIN EN 17037 gewährleistet ist.		
	c) Für die geplanten Hochhäuser und deren Umfeld ist eine Untersuchung des Windkomforts und der Windgefahren erforderlich, insbesondere um Windgefahren sicher auszuschließen. Hierbei ist die geplante Nutzung, auch von Dach- und Freiflächen, zu berücksichtigen. Bei ungünstigem Windkomfort oder Windgefahren sind Minderungsmaßnahmen vorzuschlagen und im Falle von Windgefahren auch zu untersuchen. Die Windkanaluntersuchungen sind nach VDI 3787 Blatt 4 "Umweltmeteorologie - Methoden zur Beschreibung von Stark- und Schwachwinden in bebauten Gebieten und deren Bewertung" durchzuführen.	Eine Untersuchung des Windkomforts wird erstellt. Update (Stand 4(2)): Eine Untersuchung des Windkomforts wurde erstellt. Die ermittelten Auswirkungen auf den Windkomfort wurden in die Begründung aufgenommen. Zur Vermeidung von Windgefahren wurden eine zeichnerische und textliche Festsetzung zur Begründung der Windgefahrenstelle aufgenommen. Eine weitergehende Windkanaluntersuchung ist voraussichtlich im Bauantragsverfahren durchzuführen. Ein entsprechender Hinweis wurde in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.	■ ■
	d) Im Plangebiet befinden sich die Altstandorte mit den Kataster-Nrn.: 7947, 7983, 7984, 7985, 7986, 7987, 7988, 7989, 7992, 7994. Die Registrierung der Altstandorte beruht auf verschiedenen gewerblichen Nutzungen im Zeitraum von ca. 1865 bis ca. 1970. Zur Überprüfung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse und der Einhaltung sonstiger Umweltbelange sind im Rahmen des B-Planverfahrens für die Altstandorte mit den Kataster-Nrn.: 7984, 7985, 7987, 7988, 7989, 7992 und 7994 Nutzungsrecherchen und ggfs. darauf aufbauend Gefährdungsabschätzungen durchzuführen.	Eine historische Recherche und ein orientierendes Gutachten zur Altlastenbewertung wird erstellt. Update (Stand 4(2)): Eine historische Recherche und ein orientierendes Gutachten zur Altlastenbewertung wurde erarbeitet. Die Altstandorte werden in der Planzeichnung gekennzeichnet.	■ ■

Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
	<p>e) Bodenmaterialien, die bei den geplanten Baumaßnahmen ausgehoben werden, unterliegen den abfallrechtlichen Regelungen. Ausgenommen davon ist natürliches Bodenmaterial ohne Fremd Beimengungen, das in seinem natürlichen Zustand an dem Ort, an dem es ausgehoben wurde, zu Bauzwecken wiederverwertet werden soll.</p> <p>Der Umgang mit mineralischen Gemischen aus Rückbau- oder Abbruchmaßnahmen im Plangebiet unterliegt den abfallrechtlichen Regelungen. Im Fall der Lagerung, Behandlung, Aufbereitung oder des Einbaus dieser Gemische sind immissionsschutz-, abfall- und wasserrechtliche Anforderungen zu beachten, die in eigenständigen Verfahren, z. B. einer wasserrechtlichen Erlaubnis, verbindlich geregelt werden.</p>	<p>Die Hinweise werden im Rahmen des Planvollzugs beachtet.</p>	
	<p>f) Zum Themenschwerpunkt der „Grundwasserbeschaffenheit“ wird darauf hingewiesen, dass die Planmaßnahme im nördlichen Randbereich einer großflächigen Grundwasserverunreinigung mit Chrom (vorliegend als Chrom6+) liegt. Deren Verlagerung ist im Fall einer Bauwasserhaltung zu vermeiden. Daher soll die Anzahl der Tiefgeschosse möglichst auf 2 bis 3 beschränkt werden, um sowohl auf ein Sperrbauwerk als auch eine damit einhergehende Bauwasserhaltung ggfs. verzichten zu können. Sind Bauwasserhaltungen notwendig, so ist durch hydraulische /</p>	<p>Ein Teilbereich unter dem Turm im SO 1 und alle Gebäude im SO 2 sollen mit vier Untergeschossen unterbaut werden. Die übrigen Gebäude im SO 1 sollen mit drei Geschossen unterbaut werden. Das hieraus resultierende Sperrbauwerk ist bis in das Tertiär zu ziehen und muss dauerhaft im Baugrund verbleiben. In Abstimmung mit dem zuständigen Fachamt der Landeshauptstadt Düsseldorf ist vor diesem Hintergrund maßgebend, dass das Sperrbauwerk keinen negativen Einfluss auf den Grundwasserhaushalt im Sinne eines Aufstaus hat. Eine diesbezügliche Berücksichtigung erfolgt im Rahmen des Planvollzugs.</p>	

Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
	<p>hydrogeologische Gutachten und erforderlichenfalls Maßnahmen sicherzustellen, dass mögliche künftige Sanierungsmaßnahmen durch horizontale oder vertikale Verlagerung der Grundwasserverunreinigung nicht erschwert, verteuert oder unmöglich gemacht werden. Bei Ableitung des geförderten Grundwassers ist mit erhöhtem Aufwand für dessen Abreinigung zu rechnen. Sperrbauwerke sind nur zulässig, wenn sie in der Fläche höchstens 50 % der überbauten Gebäudeflächen einnehmen oder durch eine ausreichend große Anzahl an Dichtwandfenstern eine ausreichende Grundwasserströmung sichergestellt werden können.</p>		
	<p>g) Zudem wird zum Thema Oberflächenwasser vorgetragen, dass im Plangebiet die Innere Südliche Düssel in einem Gewässerdurchlass verläuft.</p>	<p>Ein zeichnerischer Hinweis auf die verrohrte innere Südliche Düssel wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	<p>■ ■</p>
	<p>h) Hinsichtlich der Hochwasserbelange wird vorgetragen, dass das Plangebiet in einem Risikogebiet gemäß § 78b Wasserhaushaltsgesetz (WHG) liegt. Dieses ist nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen.</p>	<p>Die Einstufung als Risikogebiet wird nachrichtlich in die textlichen Festsetzungen sowie die Begründung aufgenommen.</p>	<p>■ ■</p>
	<p>i) Die lufthygienische Belastung ist mittels mikroskaligem Ausbreitungsmodell für den Bestand und die Planung zu ermitteln. Zur qualitätsvollen Gestaltung der Freiflächen im Sinne des Belangs "Lufthygiene" wird folgender Festsetzungsvorschlag vorgebracht: „Tiefgaragen sind über Dach der aufstehenden und angrenzenden Gebäude zu</p>	<p>Ein Lufthygiene-Gutachten wird erstellt.</p> <p>Update (Stand 4(2)): Ein Lufthygiene-Gutachten wurde erstellt. Der Festsetzungsvorschlag wird in die textlichen Festsetzungen sowie in die Begründung übernommen.</p>	<p>■ ■</p>




Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
	<p>entlüften. Von dieser Festsetzung kann abgewichen und ausnahmsweise eine anderweitige (mechanische oder natürliche) Lüftungsanlage der Tiefgarage realisiert werden, wenn über ein mikroskaliges, lufthygienisches Ausbreitungsgutachten (z.B. MISKAM) im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachgewiesen wird, dass der Vorsorgewert für NO₂ für das Jahresmittel von 33,9 µg/m³ eingehalten wird.“</p>		
	<p>j) Es werden stadtklimatisch positive Elemente aufgeführt, die im Rahmen des weiteren städtebaulichen Verfahrens bei der konkreten Gebäude- und Freiflächenplanung zur Reduzierung bestehender und zukünftiger thermischer Belastungen zu berücksichtigen sind. Zudem wird darum gebeten, ein Klimagutachten zu erstellen.</p>	<p>Ein Klimagutachten wird erstellt. Die Hinweise werden bei der Planung berücksichtigt.</p> <p>Update (Stand 4(2)): Ein Klimagutachten wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erstellt.</p>	<p>■ ■</p>
4(2)	<p>k) Die Ergebnisse aus der 9. Aktualisierung des schalltechnischen Gutachtens im Hinblick auf den Verkehrslärm, auf Lärmschutzmaßnahmen, die Betrachtung nach der 16. BImSchV sowie Auswirkungen des Bebauungsplans auf die Schallsituation im Umfeld werden zusammengefasst. Bzgl. des Verkehrslärms werden in den geplanten Sondergebieten die Orientierungswerte von DIN 18005 für Kerngebiete überschritten und daher diverse Maßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt. Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV liegen nicht vor, weshalb diesbezüglich kein Anspruch auf</p>	<p>Zum Verkehrslärm werden für die geplante Bebauung Schallschutzmaßnahmen festgesetzt. Die ermittelten Auswirkungen auf die schalltechnische Situation im Umfeld werden in die Abwägung eingestellt (siehe Begründung Teil A Kap. 6.15 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen).</p>	<p>■ ■</p>

Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
	Schallschutzmaßnahmen besteht. Die Ergebnisse der Auswirkungen auf die schalltechnische Situation im Umfeld sollen in den Bebauungsplan eingearbeitet werden.		
	l) Es wird empfohlen, zur Minderung der kleinklimatischen Auffälligkeiten das Plangebiet soweit möglich mit Vegetation auszustatten. Besonders im unmittelbaren Nahbereich der südwestlichen Gebäudeecke sind Bepflanzungen mit einer Höhe von 4 m sowie einer hohen Blattdichte zu berücksichtigen, um Windgefahren an dieser Stelle zu vermeiden. Zusätzliche Vorkehrungen wie bauliche Maßnahmen waren bei der Simulation zur Entschärfung nicht erforderlich.	Umfangreiche Festsetzungen zur Begrünung des gesamten Plangebietes wurden in den Bebauungsplan aufgenommen. An der südwestlichen Gebäudeecke wurde zur Beseitigung des kritischen Windkomfortbereichs eine dichte Bepflanzung aus immergrünen Sträuchern mit einer Höhe von mindestens 4 m zeichnerisch und textlich festgesetzt.	■ ■
	m) Im Planfall sind mit den geplanten Hochhäusern teilweise erhöhte Böigkeiten zu erwarten. Das trifft überwiegend den südöstlichen und südwestlichen Bereich des Plangebiets an den Gebäudeecken der geplanten Hochhäuser. Dort ist flächig der Windkomfortbereich D abgeleitet. Solche Bereiche sind noch als Wegverbindungen nutzbar, dauerhafte Verweilmöglichkeiten oder Gebäudezugänge sind nicht mehr möglich. Vergleichbare Verhältnisse sind im südlichen Straßenraum der Kavalleriestraße ermittelt. An der südwestlichen Gebäudeecke sind kleinräumig vereinzelt windtechnische Gefährdungen dargestellt. Hier ist zu empfehlen, dass mögliche Anlagen eines Fahrradweges oder sonstige Verweilmöglichkeiten nicht	Umfangreiche Festsetzungen zur Begrünung des gesamten Plangebietes wurden in den Bebauungsplan aufgenommen. An der südwestlichen Gebäudeecke wurde zur Beseitigung des kritischen Windkomfortbereichs eine dichte Bepflanzung aus immergrünen Sträuchern mit einer Höhe von mindestens 4 m zeichnerisch und textlich festgesetzt.	■ ■

Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
	<p>unmittelbar im Nahbereich dieser Gebäudeecke vorzusehen sind. Im Bereich der Haroldterrassen sowie zwischen den Plangebäuden ist kleinräumig der Windkomfortbereich C ausgewiesen. Mit der erhöhten Zugigkeit sind nur wenige Freiraumaktivitäten zulässig. Lokale Windschutzmaßnahmen, wie z. B. Bepflanzungen zum Zweck des Windschutzes, sind erforderlich. Für die übrigen Freiflächen des Plangebiets wird überwiegend die Windkomfortklasse A und die damit verbundenen Nutzungsmöglichkeiten ausgewiesen. An der geplanten Dachterrasse am Neubau der Landesregierung sind im südlichen Bereich die Windkomfortklassen C und D dargestellt. Diese Klassen sollten verbessert werden, indem eine Windschutzhecke errichtet wird. Die Entschärfung des kritischen Windkomfortbereichs kann mittels bis zum Boden reichender bis zu 4 m hoher Vegetationspflanzungen erzielt werden.</p>		
	<p>n) Für das Kapitel 17.3.3 der Begründung „Altstandorte im Plangebiet“ werden Änderungsvorschläge formuliert.</p>	<p>Die Änderungen werden übernommen.</p>	
	<p>o) Für das Kapitel 17.4.1 der Begründung „Grundwasser“ werden Änderungsvorschläge formuliert.</p>	<p>Die Änderungen werden übernommen.</p>	
	<p>p) Derzeit findet auf EU-Ebene ein Abstimmungsprozess bezüglich einer Verschärfung der Luftqualitäts-Grenzwerte statt. Es kann bei einer gleichbleibenden Verkehrsbelastung abgeschätzt werden, dass bei</p>	<p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Die Sicherstellung einer ausreichenden Luftwechselrate bei geschlossenen Fenstern und Türen an den betroffenen Gebäudefronten wird bereits als Lärmschutzmaßnahme festgesetzt (vgl. TF 9.2.1). Damit wird dem</p>	

Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
	<p>NO²-Werten von über 30 µg/m³ in 2024 keine Einhaltung des angestrebten Grenzwertes in 2030 erwartbar ist. Im Hinblick auf den Aspekt „Lufthygiene“ wird aus Gründen des Vorsorgeschatzes daher folgende textliche Festsetzung empfohlen: „Für alle Büroräume zur Süd-West-Fassade des geplanten Gebäudes, in dem die Landesregierung untergebracht werden soll, ist eine ausreichende Belüftung bei geschlossenen Fenstern und Türen sicherzustellen. Die Luftansaugung ist dabei nur an den straßenabgewandten Seiten des geplanten Gebäudes zulässig. Gleiches gilt für Büroräume zur Süd-Ost-Fassade des geplanten Gebäudes, in dem die NRW.BANK untergebracht werden soll; jedoch nur für die Büroräume, die unmittelbar/direkt an den Tiefgaragenein- und -ausfahrten gelegen sind.“</p>	<p>Vorsorgegedanken auch für den Belang der Lufthygiene Rechnung getragen. Weiterhin wird in die Begründung eine Empfehlung aufgenommen, die Luftansaugung so zu platzieren, dass hinreichend wenig belastete Luft angesaugt wird. Da geplant ist, die Luft an den Straßenzugewandten Seiten erst in den oberen Geschossen anzusaugen und zwar im SO 1 im oberen Bereich des 3.OG (Sockel) für die Versorgung von Sockel- und Turmbereichen sowie im 25.OG (Technikgeschoss) und im SO 2 hauptsächlich an der straßenabgewandten Seite und im 15. und 23. Stockwerk an der Südfassade des Gebäudes, wird dieser Anforderung Rechnung getragen.</p>	
	<p>q) Im Hinblick auf den Aspekt „Stadtklima und Klimaanpassung“ sollten die im gutachterlichen Bericht unter Punkt 5.4 aufgeführten konkreten Planungsempfehlungen (weitere Baumpflanzungen, Aufstellung von Kübelbäumen, Verringerung des Befestigungsgrads im Wegebereich) im Rahmen der weiteren Freianlagenplanung geprüft und soweit möglich berücksichtigt werden. Grundsätzlich sollte im Rahmen des Verfahrens darüber hinaus jede weitere Möglichkeit zur Reduzierung der bereits bestehenden und zukünftig durch den Klimawandel noch</p>	<p>Es werden Begrünungsmaßnahmen entsprechend des Grünordnungsplans festgesetzt. Im Rahmen der Entwurfsplanung wurden unter Abwägung der notwendigen Funktionen (barrierefreie Fuß- und Radwegeverbindung, Feuerwehrbewegungsflächen, Sicherstellung von Rettungs- und Fluchtwegen, etc.) alle weiteren möglichen Flächen begrünt. Das Aufstellen von Kübelpflanzen wird im Rahmen des Planvollzugs geprüft.</p>	<p>■ ■</p>

Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
	zunehmenden thermischen Belastungen durch die Berücksichtigung weiterer stadtklimatisch positiv wirkender Elemente genutzt werden.		

22. Stadt Düsseldorf: Amt 63 – Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
4(1)	a) Die Abstandsflächen der Gebäude müssen auf dem Grundstück selbst liegen. Sie können auch auf öffentlichen Verkehrsflächen liegen, jedoch nur bis zu deren Mitte (§ 6 Abs. 2 BauO NRW 2018). Die Abstandsflächen dürfen sich nicht überdecken (§ 6 Abs. 3 BauO NRW 2018). Da es sich bei dem geplanten Bauvorhaben gemäß Erläuterungsbericht um Hochhäuser handelt, empfiehlt man hinsichtlich der Abstandsflächen, die Planungsinstrumente der Baulinie und der Begrenzung der absoluten Gebäudehöhe zu beachten.	Es wird keine Bauweise festgesetzt. Damit sind die nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW) maßgeblichen Abstandsflächen zu beachten. Grundsätzlich werden die Abstandsflächen eingehalten, lediglich zwischen den neu geplanten Gebäudekörpern innerhalb des Plangebietes kommt es im Bereich der Durchwegung zu Überlagerungen von Abstandsflächen. Für die betroffenen Bereiche werden reduzierte Abstandsflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB festgesetzt.	II
	b) Das Plangebiet befindet sich zum Teil im Denkmalbereich Carlstadt. In unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich die Baudenkmäler Johannes-Rau-Platz 1 (Villa Horion), Mannesmannufer 1a (Landeshaus), Wasserstr. 2, 3 und 5. Da es sich bei dem Grundstück um Landeseigentum handelt, sei die Obere Denkmalbehörde zuständig. Das weitere Vorgehen muss daher mit der Bezirksregierung abgestimmt werden. Grundlegend befindet sich das Gebiet im direkten Nahbereich zum Bodendenkmal BD 017 (Festung Altstadt).	Die Obere Denkmalbehörde der Bezirksregierung Düsseldorf wurde im Planverfahren beteiligt. Der Denkmalbereich Carlstadt wurde nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen.	II

Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen



	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
4(2)	a) Das betroffene Gelände liegt im Nahbereich des Bodendenkmals „D 017 – Festung Altstadt“. Vorsorglich wird daher auf die Meldepflicht und das Verhalten bei der Entdeckung von archäologischen Bodenfunden gemäß §§ 16 und 17 DSchG NRW hingewiesen.	Ein entsprechender Hinweis wird in die textlichen Festsetzungen sowie die Begründung aufgenommen. Die Hinweise werden im Rahmen des Planvollzugs beachtet.	■ ■
	b) Die Belange der Landeseigenen Baudenkmäler, die direkt betroffen sind, vertritt die Bezirksregierung Düsseldorf.	Die Bezirksregierung wurde im Bebauungsplanverfahren beteiligt.	●

23. Stadt Düsseldorf: Amt 37/53 – Feuerwehr, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz



	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
4(1)	a) Es wird darauf hingewiesen, dass zum Nachweis der Kampfmittelfreiheit im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf notwendig ist. Diese Überprüfung ist für einen Großteil der Fläche bereits erfolgt. Zudem werden Hinweise zum Thema Kampfmittelfreiheit vorgebracht.	Die Hinweise werden im Rahmen des Planvollzugs beachtet. Ein entsprechender Hinweis wird in die textlichen Festsetzungen sowie die Begründung aufgenommen.	■ ■
4(2)	b) Für das Plangebiet liegen konkrete Hinweise auf eine Kampfmittelbelastung durch vermehrte Bombenabwürfe vor. Vor Baubeginn ist daher die Überprüfung der zu bebauenden Fläche bzw. der Fläche mit Erdeingriffen zu beantragen. Zudem werden Hinweise zu den notwendigen Antragsunterlagen und die Kampfmitteluntersuchung gegeben.	Die Hinweise werden im Rahmen des Planvollzugs beachtet. Ein entsprechender Hinweis wird in die textlichen Festsetzungen sowie die Begründung aufgenommen.	■ ■

Stellungnahme wird: ■ ■ gefolgt ■ teilweise gefolgt ■ nicht gefolgt ● zur Kenntnis genommen



**24. Stadt Düsseldorf: Amt 37/51 – Feuerwehr und Rettungsdienst
(Brandschutz)**

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
4(1)	a) Hinsichtlich der Belange des abwehrenden Brandschutzes werden Hinweise und Anforderungen zu den Belangen der Löschwasserversorgung, der Zugänglichkeit der Grundstücke für die Feuerwehr, von Anlagen und Einrichtungen für die Brandbekämpfung und für den Rauch- und Wärmeabzug bei Bränden sowie anderen Themen vorgebracht.	Die allgemeinen Hinweise zu den Anforderungen des abwehrenden Brandschutzes werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beachtet. Die Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung und Zugänglichkeit für die Feuerwehr ist möglich und wird in dem der Bauleitplanung nachfolgenden Genehmigungsverfahren nachgewiesen.	
4(2)	a) Hinsichtlich der Belange des abwehrenden Brandschutzes werden Hinweise und Anforderungen zu den Belangen der Löschwasserversorgung, der Zugänglichkeit der Grundstücke für die Feuerwehr, von Anlagen und Einrichtungen für die Brandbekämpfung und für den Rauch- und Wärmeabzug bei Bränden sowie anderen Themen vorgebracht.	Durch die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen wird dafür Sorge getragen, dass Vorgaben im Rahmen der Ausführungsplanung beachtet werden können.	




25. Stadt Düsseldorf: Amt 68 – Garten-, Friedhofs- und Forstamt

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
4(1)	a) Das Plangebiet liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans. Schutzgebiete nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie oder Vogelschutzgebiete nach der EG-Vogelschutzrichtlinie sind weder direkt noch im Umfeld betroffen. Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 42 Landesnaturschutzgesetz NRW bzw. § 30 Bundesnaturschutzgesetz sind nicht vorhanden.	Die Hinweise werden in den Teil B (Umweltbelange) der Begründung übernommen.	
	b) Es werden die Festsetzungen zur Grünausstattung im	Die Darstellung wird in die Begründung aufgenommen.	




Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
	rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 5376/039 dargestellt.		
	<p>c) Die Doppelallee aus Platanen entlang der Kavalleriestraße ist eine gem. § 41 (1) Landesnaturschutzgesetz NRW bzw. § 29 (3) Bundesnaturschutzgesetz geschützte Allee. Verboten ist gem. § 41 (1) Landesnaturschutzgesetz jede Zerstörung, Beschädigung oder nachteilige Veränderung. Die Zulässigkeit eines Eingriffes in die Allee bedarf einer naturschutzrechtlichen Befreiung gem. § 67 BNatSchG i.V. mit § 75 LNatSchG.</p>	<p>Gemäß der Entscheidungshilfe Alleenkataster Nordrhein-Westfalen handelt es sich bei der geschützten Allee um eine dreireihige Doppelallee, bestehend aus zwei Hauptalleen. Sofern Eingriffe in die Allee notwendig werden, wird ein naturschutzrechtlicher Befreiungsantrag gestellt. Die Inhalte werden in den Teil B (Umweltbelange) der Begründung aufgenommen.</p> <p>Update (Stand 4(2)): Für den Rückschnitt von 8 Alleebäumen wurde die naturschutzrechtliche Befreiung bereits erteilt. Der Fällantrag von 3 Alleebäumen wird im Rahmen des Bauantrags eingereicht.</p>	
	<p>d) Es werden Informationen zu den übergeordneten Grünordnungsplänen GOP I und GOP II vorgetragen. Diese betreffen die Lage des Plangebietes im Teilraum 16 – Innere nördliche Düssel –, die Anbindung an Parkanlagen, öffentliche Plätze, Rhein und andere Räume, die Funktion für Naherholung, Gartendenkmalpflege, Repräsentation, Stadtgliederung und Biotopverbund sowie die Bedeutung baumüberstellter Fuß- und Radwegeverbindungen. Entwicklungsziele sind die Erhaltung der garten- und stadthistorisch bedeutsamen Grünanlagen und die Verknüpfung städtebaulicher Neuordnung mit angemessener Grünplanung. Die Verrohrung der Inneren Nördlichen Düssel wird als Defizit genannt. Zudem spielt der nördliche Teil des Plangebietes eine wichtige</p>	<p>Die Hinweise werden in die Begründung Teil B (Umweltbelange) aufgenommen. Zur Umsetzung des Blau-Grünen Rings wird die Haroldstraße zurückgebaut und eine öffentliche Grünfläche im nördlichen Teil des Plangebiets festgesetzt. Eine Freilegung der Düssel wird im Verfahren nicht verfolgt.</p>	

Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
	Rolle bei Umsetzung des Blaugrünen Rings.		
	<p>e) Im weiteren Verfahren ist ein GOP zu erstellen. Ferner werden Sonderleistungen vorgetragen, die bei der Erstellung des GOP zu erfüllen sind. Diese Leistungen umfassen eine Bestandskartierung der Biotoptypen mit Bewertung nach dem LANUV-Verfahren, eine Eingriffs- und Flächenbilanz, eine Beschreibung von speziellen Maßnahmen zur Klimaanpassung im Sinne des Leitbildes der Schwammstadt sowie Maßnahmenbeschreibung zum sogenannten „Social Return“, zur Gebäudebegrünung nach den aktuellen Standards der Stadt Düsseldorf und für die Verbesserung von Baumstandorten in den öffentlichen Verkehrsflächen.</p>	<p>Ein GOP wird erstellt.</p> <p>Update (Stand 4(2)): GOP wurde erstellt</p>	
	<p>f) Im weiteren Verfahren ist ein Baumkataster zu erstellen. Ferner wird darum gebeten, dass in dieses Kataster satzungsgeschützte, nicht satzungsgeschützte und Straßenbäume sowie eine Vitalitätseinstufung nach den „GALK“-Verfahren aufgenommen werden.</p>	<p>Ein Baumkataster wird erstellt.</p> <p>Update (Stand 4(2)): Baumkataster wurde erstellt</p>	
	<p>g) Im weiteren Verfahren ist eine Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) mit Potentialbeurteilung gebäudebewohnender Arten zu erstellen und mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Es sind Aussagen zu Maßnahmen und Empfehlungen für die Fassadengestaltung zur Vermeidung von Vogelkollisionen und Empfehlungen für ein</p>	<p>Eine Artenschutzprüfung der Stufe I wird erstellt.</p> <p>Update (Stand 4(2)): Artenschutzprüfung der Stufe I wurde erstellt. Diese kommt zum Ergebnis, dass bei Beachtung der allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Konflikte erkennbar sind. Demnach ist eine vertiefende Artenschutzprüfung (ASP II) nicht erforderlich.</p>	

Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
	insektenfreundliches Lichtkonzept.		
	h) Es werden Hinweise und Anregungen zum städtebaulichen Konzept vorgetragen. Das Konzept der Schwammstadt ist nicht nur auf den öffentlichen Grün- und Verkehrsflächen, sondern auch auf den Baufeldern umzusetzen.	Im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung und im Rahmen der hochbaulichen Verdichtung an der Haroldstraße sind die Schaffung einer blau-grünen Infrastruktur im Sinne des Leitbildes der Schwammstadt und die Ausbildung einer attraktiven, klimatisch wirksamen Freiraumgestaltung wichtige Teile des Freiraum- und Gebäudekonzeptes an der Haroldbucht. Wasser wird auf Dachflächen, in Retentionsschichten und Zisternen im privaten und öffentlichen Bereich zurückgehalten und gespeichert und den Pflanzen im privaten und öffentlichen Raum zur Verfügung gestellt. Zudem sind für die öffentlichen Freiflächen Baumrigolen vorgesehen. Durch diese wird anfallendes Regenwasser gehalten und steht den Pflanzen zur Verfügung. Überschüssiges Wasser wird über Drain-Leitungen wieder in Zisternen geleitet.	
	i) Die diagonale Durchquerung zwischen Finanzministerium und NRW.BANK ist grüngestalterisch aufzuwerten und hochwertig an die Allee und die Grünverbindung Kavalleriestraße / Jürgensplatz anzubinden.	Update (Stand 4(2)): Im Verfahren wurde ein GOP erstellt, in dem die Maßnahmen zur grüngestalterischen Aufwertung zusammengefasst werden. Demnach wird der bezeichnete Bereich von den Maßnahmen 2.1 (Begrünung der Tiefgaragen und unterirdischen Gebäudeteile) sowie 4.2 (Nutzungsöffnung und Steigerung der Aufenthaltsqualität durch Gehrechte) erfasst und entsprechend aufgewertet.	
	j) In der neuen Erschließungsstraße parallel zur Abfahrt zum Rheinfertunnel ist ein Baumstreifen zu berücksichtigen.	Damit die Anbindung des Plangebiets weiterhin gewährleistet ist, wird entlang der südlichen Grenze des Geltungsbereichs eine Planstraße errichtet. Zur Gewährleistung der Anforderungen an den Straßenausbau und vor dem Hintergrund der erforderlichen	





Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
		Gebäudeerschließungen kann ein durchgehender Baumstreifen nicht berücksichtigt werden. Aus diesem Grund werden die geplanten Baumpflanzungen in dem Bereich auf Einzelstandorte beschränkt und insgesamt 6 Straßenbäume in der Planstraße gepflanzt.	
	k) Oberirdische Stellplätze für den Individualverkehr sind zu vermeiden.	Stellplätze werden auf Tiefgaragen und innerhalb der Gebäude gelegene Bereiche beschränkt. Die Errichtung oberirdischer Stellplätze ist nicht vorgesehen.	■ ■
	l) Die gesetzlich geschützten Alleebäume auf der Westseite der Kavalleriestraße sind in der Kronenentwicklung nicht durch zu geringe Abstände der neuen Gebäude in ihrer Wuchsentwicklung zu beeinträchtigen.	Der geringe Abstand zum Baukörper aufgrund des hohen Bauvolumens macht bei 8 Alleebäumen eine Kronenkürzung notwendig. Der Kronenrückschnitt wird auf 10 bis 25 % begrenzt. Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des B-Planes 03/034 wurde ein Alleenfachbeitrag erstellt. In diesem erfolgt eine Beschreibung des Eingriffs sowie der Ersatzpflanzungen. Für den Kronenrückschnitt erfolgte bereits eine naturschutzrechtliche Befreiung bei der Unteren Naturschutzbehörde. Die Ersatzmaßnahmen werden im städtebaulichen Vertrag geregelt.	■ ■
4(2)	a) In der Planzeichnung gibt es an den Rändern der SO-Gebiete die blaue Markierung einer Baugrenze für unterirdische Gebäudeteile und Tiefgaragen. Dazu gehört die textliche Festsetzung 5.2. Das widerspricht der zeichnerischen Festsetzung zum Erhalt von 5 Einzelbäumen. Die unterirdische Baugrenze ist im Bereich der zu erhaltenden Bäume auf die Baugrenze zurückzunehmen. Diese Änderung ist auch für die unterirdische Baugrenze im SO 2 entlang der Kavalleriestraße zum Schutz der Alleebäume vor Eingriffen	Die unterirdischen Baugrenzen werden auf das zur Planumsetzung erforderliche Mindestmaß von den zu erhaltenden Bäumen zurückgesetzt.	■ ■

Stellungnahme wird: ■ ■ gefolgt ■ teilweise gefolgt ■ nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
	in den Wurzelbereich vorzunehmen.		
	b) In der textlichen Festsetzung 7 (Maßnahmen zum Schutz der Natur) ist im 3. Absatz, Satz 2 das Wort Außerdem zu ersetzen durch Situationsbedingt.	Die textliche Festsetzung 7 wurde angepasst.	■ ■
	c) Es wird empfohlen, die textlichen Festsetzungen 10.1 (Baumpflanzungen SO-Gebiete) und 10.3 (Gebäudebegrünung, Haroldterrassen) redaktionell zu vereinfachen. Konkrete Formulierungsvorschläge werden vorgetragen.	Die Formulierungsvorschläge werden übernommen und die textlichen Festsetzungen 10.1 und 10.3 entsprechend angepasst.	■ ■
	d) Es wird gefordert, die textliche Festsetzung 10.6 (Begrünung der Windgefahrenstelle) konkreter zu fassen. Nach Gutachten soll eine 4 m hohe Bepflanzung mit einer hohen Blattdichte über die gesamte Pflanze bis zum Boden berücksichtigt werden. In der zugehörigen Abbildung 5.11c sind innerhalb der Fläche mit Pflanzgebot 6 Gehölzstandorte als vegetative Bepflanzung 4 m dargestellt. Es wird empfohlen, die textliche Festsetzung wie folgt redaktionell zu ändern: Innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Fläche zur Anpflanzung von sonstigen Bepflanzungen ist eine 4 m hohe Bepflanzung aus Laub- oder Nadelgehölzen mit hoher Blatt- oder Nadeldichte über die gesamte Wuchshöhe und -breite der Gehölze herzustellen. Es sind mindestens 6 Solitär- oder Heckengehölze aus der Pflanzliste X im Grünordnungsplan (Anhang 10) mit einer Pflanzhöhe von 400 cm und einer Pflanzbreite von mindestens 150 cm zu pflanzen.	Der Pflanzbereich zur Beseitigung des kritischen Windbereichs ist durch die Lage zwischen dem geplanten Gebäude und der öffentlichen Verkehrsfläche mit entsprechend einzuhaltenden Gehwegbreiten eingeschränkt. Durch eine zusätzliche gutachterliche Betrachtung konnte festgestellt werden, dass durch eine Bepflanzung mit 4 Pflanzen mit entsprechenden Höhen und einer Pflanzbreite von mindestens 250 cm, der kritische Windkomfortbereich entschärft werden kann. Die textliche Festsetzung 10.6 wurde dementsprechend angepasst. Von der Festsetzung kann abgewichen und ein anderweitiges Pflanzkonzept realisiert werden, wenn über eine Windkanaluntersuchung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachgewiesen wird, dass durch die Bepflanzung der kritische Windkomfortbereich beseitigt wird.	■


Stellungnahme wird: ■ ■ gefolgt ■ teilweise gefolgt ■ nicht gefolgt ■ zur Kenntnis genommen

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
	e) Es wird empfohlen, die textliche Festsetzung 10.8 (Pflege und Erhalt) zu ergänzen. Als Ausnahme sollte es zulässig sein, die Standorte der 5 zeichnerisch als zu erhalten festgesetzten Bäume bei einer Neupflanzung bei Bedarf zu optimieren und geringfügig zu verschieben.	Die textliche Festsetzung 10.8 wurde entsprechend ergänzt.	
	f) Es wird empfohlen, die textlichen Hinweise 9 (Artenschutz, Schutzfrist für Gehölzrodungen) redaktionell zu ändern oder zu ergänzen.	Die textlichen Hinweise werden entsprechend angepasst.	
	g) Es werden redaktionelle Änderungsvorschläge zu einzelnen Kapiteln der Begründung, Teil A und B, vorgetragen.	Die Ausführungen in der Begründung wurden entsprechend der vorgetragenen Hinweise angepasst.	
	h) Die Alleebäume der Kavalleriestraße gehören zu einer nach § 41 LNatSchG geschützten Allee. Für den Abbruch der Bestandsgebäude und die geplanten Bauvorhaben müssen 3 Alleebäume gefällt werden und bei 8 Bäumen ist ein Kronenrückschnitt erforderlich. Die Untere Naturschutzbehörde hat eine Erlaubnis für den Kronenrückschnitt bereits erteilt. Die Fällung der 3 Alleebäume ist im Baugenehmigungsverfahren bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Als Kompensation erfolgen 5 Neupflanzungen in der öffentlichen Grünfläche am nördlichen Rand des Plangebietes parallel zur Bahntrasse der Haroldstraße. Auf Grundlage der geplanten Festsetzungen im Plangebiet werden 82 satzungsgeschützte Bäume entfernt, incl. der 3 Alleebäume. Mit den textlichen Festsetzungen zur	Gemäß Abstimmung zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und den Vorhabenträgern wird der Baumfällantrag für die Alleebäume eingereicht, sobald eine entsprechende Notwendigkeit für die Fortführung des Bauprozesses gegeben ist. Die zweckgebundene Ausgleichszahlung wird im städtebaulichen Vertrag geregelt.	

Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
	Bepflanzung in den SO-Gebieten und den geplanten Neupflanzungen in der öffentlichen Grünfläche wird auf Grundlage der Bestimmungen zur Baumschutzsatzung eine vollständige Kompensation der Baumverluste nicht erreicht. Für nicht nachgewiesene Ersatzpflanzungen ist über eine Regelung im städtebaulichen Vertrag eine zweckgebundene Ausgleichszahlung zu leisten.		
	i) Das artenschutzrechtliche Gutachten (ASP Stufe I) kommt zu dem Ergebnis, dass durch die spätere Umsetzung der Bauleitplanung ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgelöst wird. Eine ASP der Stufe II ist nicht notwendig. Vorausgesetzt wird die Berücksichtigung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen. Sie sollen als textliche Festsetzungen und Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Bei Aufnahme der genannten Vermeidungs-, Schutz- und Präventionsmaßnahmen in den Bebauungsplan bzw. in den SBV stimmt die Untere Naturschutzbehörde dem Planvorhaben zu.	Zur Vermeidung von Vogelschlag wurde die Festsetzung Nr. 7 in die textlichen Festsetzungen aufgenommen. Unter dem Hinweis 9 wird zum Schutz für Brutvögel auf die zeitliche Beschränkung von Arbeiten für Baufeldvorbereitungen verwiesen. Hinweis Nr. 10 verweist auf Beleuchtungsmaßnahmen am Gebäude, die zum Artenschutz zu beachten sind. Regelungen zum Vogelschlag, zu Beleuchtungsmaßnahmen und zur Schaffung von Gebäudequartieren für Vogel- und Fledermausarten werden zudem im städtebaulichen Vertrag geregelt.	■ ■




26. Stadt Düsseldorf: Amt 53/2 – Gesundheitsamt

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
4(1)	a) Bei der weiteren Bearbeitung des o. g. Planungsvorhabens sind alle Aspekte des präventiven Gesundheitsschutzes zu berücksichtigen, wie sie in der „Grundsatzliste Gesundheitsschutz für die	Die Hinweise aus der Grundliste Gesundheitsschutz für die Bauleitplanung werden zur Kenntnis genommen.	

Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
	Bauleitplanung“ (Januar 2019) aufgeführt sind.		



27. Stadt Düsseldorf: Amt 67 – Stadtentwässerungsbetrieb

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
4(1)	a) Es werden Textbausteine zur abwassertechnischen Erschließung, zur Bewirtschaftung und Beseitigung des anfallenden Regenwassers, zum Schutz vor Starkregenereignissen und zum Hochwasserschutz vorgetragen, die in die Begründung und den Umweltbericht zum Bebauungsplan einzufügen sind. Zudem werden diverse Hinweise zur späteren Bauausführung vorgebracht.	Die vorgebrachten Ergänzungsbausteine werden in den Teil A (städtebauliche Aspekte) und den Teil B (Umweltbelange) der Begründung übernommen.	
4(2)	a) Es bestehen keine Bedenken, solange die Vorgaben des SEBD zur Entwässerung eingehalten werden. Hierzu zählen u. a. die Punkte Einleitbeschränkung auf 100 l/s, Einhaltung der Rückstauenebene gemäß aktuell gültiger Abwassersatzung der LHD sowie die Vorgaben zur Regenwasserbewirtschaftung.	Die Hinweise werden im Rahmen des Planvollzugs beachtet. Gemäß Abstimmung zwischen dem SEBD und den Fachplanern können die Vorgaben des SEBD eingehalten werden.	
	b) Regenwasser soll in großem Umfang genutzt und gemäß den Vorhaben des § 55, Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes dort belassen werden, wo es anfällt. In den folgenden Planungsphasen müssen Maßnahmen im Sinne eines kommunalen Klimaanpassungskonzeptes zur Verringerung der Gefährdung durch Hitzebelastung, Sturm, Starkregen und Trockenperioden ergriffen werden.	Die Planung sieht die Schaffung einer blau-grünen Infrastruktur im Sinne des Leitbildes der Schwammstadt vor. Wasser wird auf Dachflächen, in Retentionsschichten und Zisternen im privaten und öffentlichen Bereich zurückgehalten und gespeichert und den Pflanzen im privaten und öffentlichen Raum zur Verfügung gestellt. Zudem sind für die öffentlichen Freiflächen Baumrigolen vorgesehen. Bei den Baumrigolen handelt es sich um entwässerungstechnisch zusammenhängende Flächen, die mit einer unterirdischen Schicht aus Lehm und Ton abgedichtet werden. Durch die Abdichtung	

Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
		diese wird anfallendes Regenwasser gehalten und steht den Pflanzen zur Verfügung. Überschüssiges Wasser wird über Drain-Leitungen wieder in Zisternen geleitet. Die Maßnahmen dienen ebenfalls der Verringerung der Gefährdung durch Hitzebelastung, Sturm, Starkregen und Trockenperioden.	






28. Stadt Düsseldorf: Amt 66 – Amt für Verkehrsmanagement

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
4(1)	a) Es werden Textbausteine und Änderungswünsche zu den Themen Verkehr und Erschließung, Verkehrskonzept, Stellplätze und Garagen, Bereiche für Ein- und Ausfahrten, Verkehrliche Erschließung und Umweltfreundliche Mobilität vorgetragen, die in die Begründung zum Bebauungsplan einzufügen bzw. einzuarbeiten sind.	Die vorgebrachten Ergänzungsbausteine und Änderungswünsche werden größtenteils in den Teil A (städtebauliche Aspekte) der Begründung übernommen bzw. eingearbeitet. Die Berücksichtigung öffentlich zugänglicher Stellflächen für alternative Mobilität, insbesondere für Sharing-Angebote, kann gemäß den Wettbewerbsentwürfen jedoch nicht übernommen werden. Zugunsten der Grünen Haroldbucht werden dort generell keine Stellplätze vorgesehen. Stellplätze werden auf die in den Gebäuden gelegenen Bereiche beschränkt. Auf diese Weise werden der grüne Charakter, die Aufenthaltsqualität sowie die allgemeine städtebauliche und freiraumplanerische Attraktivität der Grünen Haroldbucht gesteigert. Die Thematik ist in Bezug auf die Freianlagenplanung weiter zu konkretisieren.	
	b) Die Entwicklung des B-Plangebietes löst Planungsmaßnahmen im öffentlichen Straßenraum aus. Für den notwendigen Ausbau der öffentlichen Verkehrsflächen sind Kostenansätze aufgeführt, die zu berücksichtigen sind. Da es sich um grobe Erfahrungswerte handelt,	Die Hinweise zu den Kosten werden zur Kenntnis genommen und im städtebaulichen Vertrag geregelt.	

Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
	können die tatsächlichen Kosten im Einzelfall erheblich abweichen. Ebenso können zusätzliche Kosten anfallen.		
	c) In Bezug auf die Punkte Haushaltsmittel, Vergabemöglichkeiten, Beschlussnotwendigkeiten und Zeitziele wird darauf hingewiesen, dass die Kosten derzeit nicht im Haushaltsplan des Amtes 66 berücksichtigt sind. Auf städtischer Seite sind unterschiedliche Beschlüsse erforderlich. Unter den beteiligten Parteien ist der Abschluss eines städtebaulichen Vertrages notwendig.	Die Kosten für die Verkehrsanlagenplanung zahlt der Vorhabenträger. Ein städtebaulicher Vertrag zwischen den Planungsbeteiligten wird abgeschlossen.	■ ■
	d) Im nördlichen Planungsgebiet soll darauf geachtet werden, dass eine Verknüpfung der Freiräume und Grünanlagen vom Schwanenspiegel in Richtung Rhein erfolgt. Dies auch im Sinne von Maßnahmen zur Klimaanpassung und zur Schaffung einer zukunftsfähigen Schwammstadt. Auch für die Straßenzüge und Wegebeziehungen der südlichen Erschließung, auf dem Planungsgebiet selbst und der Kavalleriestraße sind diese Kriterien zu berücksichtigen. Diese sollen in der weiteren Planung geprüft und mit den Fachämtern 68, 67 und 19 soll abgestimmt werden, welche Maßnahmen hier möglich sind.	Die Freianlagenplanung wurde mit den Fachämtern abgestimmt. Im Ergebnis wird die Landschaft im Plangebiet durch das Platzieren der Gebäude an dessen Südseite und durch die Verlagerung von Verkehrsströmen neu geschaffen. Der Verkehr der Haroldstraße wird zwischen Kavalleriestraße und Horionplatz auf die Straßenbahn sowie den Fuß- und Radverkehr reduziert. Auf diese Weise entsteht eine grüne Querverbindung zwischen Rhein und Schwanenspiegel. Die Bucht wird durch ein Wegenetz für zu Fuß Gehende und Fahrradfahrende, Eingangsplätze und einen öffentlichen Platz mit einem Wasserelement ergänzt. Die Schaffung einer blau-grünen Infrastruktur im Sinne des Leitbildes der Schwammstadt und die Ausbildung einer attraktiven, klimatisch wirksamen Freiraumgestaltung sind vorgesehen. Wasser wird auf Dachflächen, in Retentionsschichten und Zisternen im privaten und öffentlichen Bereich zurückgehalten und gespeichert und den Pflanzen im privaten und öffentlichen Raum zur Verfügung gestellt.	■ ■




Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
		Zudem sind für die öffentlichen Freiflächen Baumrigolen vorgesehen. Durch diese wird anfallendes Regenwasser gehalten und steht den Pflanzen zur Verfügung. Überschüssiges Wasser wird über Drain-Leitungen wieder in Zisternen geleitet.	
	e) In der textlichen Festsetzung ist zu berücksichtigen, dass Unterbauungen von öffentlichen bzw. zukünftig öffentlichen Verkehrsflächen nicht zulässig sind.	Eine Ergänzung der Festsetzung ist aus planungsrechtlicher Sicht nicht erforderlich, da die Unterbauung der öffentlichen Verkehrsflächen mit privaten Stellplätzen unzulässig ist.	
	f) Die betroffene Fachabteilung geht davon aus, dass die vormals geplanten drei Brücken zur Düselfreilegung im Planungsprozess nicht weiterverfolgt werden, da diese Brücken weder in den Planunterlagen enthalten sind noch im Textteil erwähnt werden.	Die Ausführungen sind korrekt, eine Düselfreilegung mit Brücken wird nicht weiterverfolgt.	
	g) Es wird darauf hingewiesen, dass im Plangebiet unterschiedliche Verträge bekannt sind. Diese betreffen Telefonkabel, Überbauungen durch Fassadensanierungen sowie die Nutzung des öffentlichen Straßenraums an der Haroldstraße 4 als Vorfahrt sowie für Stellplätze.	Im Rahmen des Planvollzugs werden eventuell nicht mehr erforderliche Verträge aufgehoben und neue Verträge im Bedarfsfall geschlossen.	
	h) Es ist darauf zu achten, dass sich außer Betrieb befindliche, nicht dokumentierte Leitungen oder Anlagen im angefragten Bereich befinden können. Daher wird eine Suchschachtung grundsätzlich empfohlen.	Die Hinweise werden im Rahmen des Planvollzugs beachtet.	
	i) Die Abteilung 66/6, Verkehrstechnik, ist von diesem Vorhaben betroffen und zwingend in das weitere Verfahren einzubinden. Eine detaillierte Stellungnahme ist erst im weiteren Abstimmungsprozess möglich. Eine Beteiligung der	Die genannte Abteilung wurde im weiteren Planverfahren erneut beteiligt.	


Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
	Netzgesellschaft Düsseldorf mbH (Nr. Ö21-316A) über Amt 66/6 ist im weiteren Verfahren erforderlich.		
4(2)	a) Gegen die geplante Erschließung und die vorgesehenen Anknüpfungspunkte an das bestehende Verkehrsnetz bestehen keine Bedenken. Die Zuständigkeiten für den Neu- und Umbau der einzelnen Abschnitte gemäß beigefügter Anlage sind in einem städtebaulichen Vertrag zu regeln.	Die Hinweise werden im städtebaulichen Vertrag berücksichtigt.	■ ■
	b) Die Umgestaltung des Verkehrsnetzes im Plangebiet löst darüber hinaus Planungs- und Umbaumaßnahmen an der Hubertusstraße aus. Sie sind im städtebaulichen Vertrag zur Haroldstraße 5 nachrichtlich mit aufzunehmen.	Eine nachrichtliche Klarstellung, dass für alle Umbaumaßnahmen an der Hubertusstraße die LHD zuständig ist, wird in den städtebaulichen Vertrag aufgenommen.	■ ■
	c) Im geplanten Baubereich befinden sich Leitungstrassen gemäß beigefügter Anlage. Sie sollen in die koordinierten Leitungspläne aufgenommen werden.	Die Leitungstrassen werden in den koordinierten Leitungsplan übernommen.	■ ■
	d) Der Flächenzuschnitt im Bereich der zukünftigen öffentlichen Grünfläche ist noch unter Berücksichtigung der Gleisquerungen und Haltestellenanlage in Abstimmung mit Amt 66 anzupassen.	Der Flächenzuschnitt der Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung wurde in Abstimmung mit Amt 66 um die Gleisquerungen und Haltestellenanlagen erweitert.	■ ■
	e) Die Gestaltung des öffentlichen Raums hinsichtlich des Stadtmobiliars und der Materialität sollen mit dem Sachgebiet 66/2.4 Gestaltung öffentlicher Raum abgestimmt werden. Hierdurch soll ein Materialmix aufgrund der verschiedenen Eigentumsverhältnisse und Zuständigkeiten verhindert werden.	Die Hinweise werden im Rahmen des Planvollzugs beachtet.	■


Stellungnahme wird: ■ ■ gefolgt ■ teilweise gefolgt ■ nicht gefolgt ■ zur Kenntnis genommen

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
	f) In den textlichen Festsetzungen soll unter Punkt 5.2 folgendes aufgenommen werden: "Unterbauungen von öffentlichen beziehungsweise zukünftigen öffentlichen Verkehrsflächen sind nicht zulässig."	Eine Ergänzung der Festsetzung ist aus planungsrechtlicher Sicht nicht erforderlich, da die Unterbauung der öffentlichen Verkehrsflächen mit privaten Stellplätzen unzulässig ist.	
	g) Es wird um Ergänzung folgender Textpassage zur Begründung im Kapitel 5.4.2 und 5.4.3 des B-Plans gebeten: "Flächen für die Abwicklung von Logistik- und Dienstleistungsverkehren werden dabei entsprechend der zu erwartenden Fahrzeuggrößen dimensioniert."	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Die Ausführungen in der Begründung zum SO 1 werden wie folgt konkretisiert: Flächen für die Abwicklung von Logistik- und Dienstleistungsverkehren werden innerhalb des Gebäudes für Transportfahrzeuge bis zu einer Höhe von 4 m und einer Länge von 10,5 m berücksichtigt. Hinsichtlich größerer Fahrzeuge, beispielsweise Sattel- und Gliederzügen kann der Stellungnahme nicht gefolgt werden. Da für diese im Gebäude keine hinreichend dimensionierten Flächen bereitgestellt werden können, müssen entsprechende Fahrzeuge im öffentlichen Straßenraum auf dem dafür vorgesehenen Multifunktionsstreifen halten. Dieser wird für die entsprechenden Fahrzeuggrößen dimensioniert.	
	h) Für die geplanten Stellplätze in den beiden Gebäudeteilen soll eine Mehrfachnutzung vorgesehen werden, damit die Stellflächen den Anwohner*innen zum Über-Nacht-Parken angeboten werden können.	Der Stellungnahme wird im SO1 nicht gefolgt. Eine Mehrfachnutzung der Stellplätze zu Abendzeiten oder am Wochenende durch Anwohner*innen oder die Öffentlichkeit ist mit Blick auf die Gebäudekonzeption nicht möglich. Durch die Verortung der Stellplätze (ober- und unterirdische Stellplätze), die über die Hauptaufzugskerne, die auch in die Bürogoschosse führen, erschlossen werden, können aus Sicherheitsgründen nur Beschäftigte der Landesregierung und eingeladene Besucher parken. Ferner sind die Stellplätze auch nur zu den Öffnungszeigen des Gebäudes erreichbar, es gibt keine separate Erschließung, wenn die	

Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
		Gebäudeeingänge geschlossen sind. Im SO 2 wird die Nutzung der Parkplätze im laufenden Betrieb der NRW.BANK nachgehalten (Monitoring). Im Falle eines Überschusses an Parkplätzen, der nicht von der Landesregierung genutzt wird, können entsprechende Stellplätze Anwohner*innen zur Verfügung gestellt werden. Ein separater Zugang wurde im Gebäude bei der Planung berücksichtigt. Regelungen hierzu erfolgen im städtebaulichen Vertrag.	
	i) Änderungen und Erweiterungen der öffentlichen Beleuchtungsanlagen werden notwendig. Angaben über Kosten können zum derzeitigen Planungsstand nicht gemacht werden. Eine Beteiligung im weiteren Verfahren ist erforderlich.	Die Hinweise werden im Rahmen des Planvollzugs beachtet.	

29. Stadt Düsseldorf: Amt 69 – Amt für Brücken-, Tunnel- und Stadtbahnbau

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
4(2)	a) Das geplante Bauvorhaben liegt im Bereich des Tunnelbauwerks Rheinuferstraße im Bereich Rheinufertunnel und der Rampe zum Rheinufertunnel sowie Rheinkniebrücke, die vom Amt 69/4 unterhalten werden. Bei Verbauarbeiten, Grundwasserabsenkung sowie Lasteneinwirkung auf den Grundstücken im Schutzstreifen des Ingenieurbauwerks hat die Bauherrin nachzuweisen, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf die Bauwerke entstehen. Hierzu hat die Bauherrin geprüfte statische Nachweise des Bauvorhabens inklusive aller Bauzustände in Bezug auf die Tunnelanlage vorzulegen.	Die Hinweise werden im Rahmen des Planvollzugs beachtet.	

Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
	<p>Darin sollen Aussagen zur Standsicherheit, Verkehrssicherheit, Dauerhaftigkeit und Gebrauchstauglichkeit (Setzungen, Verdrehungen, Verschiebungen) getroffen werden. Die Nachweise werden von der Abteilung Unterhaltung Ingenieurbauwerke bearbeitet. Sollte aus den geprüften Nachweisen hervorgehen, dass das geplante Bauvorhaben Einfluss auf die Bauwerke ausübt, sind weitere Unterlagen vorzulegen, die vorab lediglich als Oberbegriffe genannt werden: geprüftes Gutachten zum Bauwerksmonitoring, Beweissicherung der Anlage im Einflussbereich und dem angrenzenden Bereich, Durchführung einer geodätischen Beweissicherung mit messtechnischer Ermittlung sowie Nachweis von Setzungen / Verformung / Verdrehungen des Tunnelbauwerks während der Bauzeit (Monitoring). Hierzu ist ein entsprechendes Konzept zu erarbeiten und mit Amt 69/4 abzustimmen sowie durch dieses genehmigen zu lassen.</p> <p>Die statisch-konstruktive Prüfung kann durch ein zugelassenes Prüf-Ingenieurbüro, dem die Standsicherheitsnachweise zeitnah zur Prüfung vorgelegt werden, erfolgen. In den betreffenden Bereich wird im Rahmen der Ausführung ein Setzungsmonitoring durchgeführt. So sollen für die Bauwerke eine unverträgliche Verformung frühzeitig festgestellt werden. Aus diesem Grund wird der Errichtung des Neubaus unter</p>		

Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
	<p>den aufgeführten Auflagen zugestimmt: Amt 69/4.1 ist der Beginn der Baumaßnahme mitzuteilen. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf das Tunnelbauwerk. Eventuelle Auflagen zu Versorgungsleitungen oder Bauwerken anderer Ämter sind bei den entsprechenden Stellen anzufragen. Werden die Auflagen eingehalten, bestehen seitens des Amts 69/41 keine Bedenken.</p>		
	<p>b) Mit der Vertretung der Bauherrin wurden bereits diverse Vorabstimmungen bzgl. Der Grundwasserhaltung BE-Fläche für die Bereiche unterhalb der Kniebrücke getroffen und eine Vor-Ort-Besichtigung (Ortstermin 18.01.2024) durchgeführt. Die protokollierte Abstimmung ist weiterhin gültig. Für die Eintragungen in den teils jahrzehntealten Plänen, wie z. B. Maße, Abstände und Höhenkoten, wird keine Gewähr übernommen. Ein Grund dafür ist, dass nach Erstellung der Tunnelbauwerke i. d. R. keine nachträglichen Veränderungen in den Plänen dokumentiert wurden.</p>	<p>Die Hinweise werden im Rahmen des Planvollzugs beachtet.</p>	